GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Verordnung über die Orgelkommission

vom 13.9.2005

mit Änderungen vom 6.5.2021

Verordnung über die Orgelkommission

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf die Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 26.11.2012 der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun, [1]

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Die Orgelkommission ist eine nichtständige Kommission der Gesamtkirchgemeinde. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion zuhanden des Kleinen Kirchenrates.

Artikel 2

Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der Orgelkommission.

II. Wahl, Amtsdauer

Artikel 3

Wahl

Die Orgelkommission wird durch den Kleinen Kirchenrat gewählt.

Artikel 4

Amtsdauer

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Kleinen Kirchenrates überein.

III. Zusammensetzung und Konstituierung

Artikel 5

Zusammensetzung

[1] Die Orgelkommission setzt sich aus drei bis sechs [2] Mitgliedern wie folgt zusammen:

[1] Rechtsgrundlage nimmt neu Bezug auf das Organisationsreglement vom 26.11.2012
[2] Anzahl/VertreterIn KKR/Pfarrkommission ersetzen mit Pfarrkonferenz

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kleinen Kirchenrates
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidentenkonferenz
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrkonferenz
- bis zu drei Organistinnen oder Organisten aus verschiedenen Kirchgemeinden. [3]

Vorsitz

[2] Der Vorsitz wird durch die Vertreterin oder den Vertreter aus dem Kleinen Kirchenrat sichergestellt.[4]

[3] Die Orgelkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen

[4] Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

[5] Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder der Kommission mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Protokoll

[6] Über die Sitzungen wird von der Verwaltung ein Protokoll geführt.

IV. Aufgaben

Artikel 6

Aufgaben

Die Orgelkommission

a) berät den Kleinen Kirchenrat und die Kirchgemeinderäte in Angelegenheiten der Orgeln und des Orgeldienstes.

b) stellt nach eigenem Ermessen Anträge an den Kleinen Kirchenrat.

c) überwacht den Zustand der Orgeln.

d) erstellt und führt einen langfristigen Unterhaltsplan.

e) beantragt Sanierungen, Revisionen [5] und Neubauten von Orgeln.

f) pflegt Kontakt mit den Orgelverantwortlichen der Kirchgemeinden und den Organistinnen und Organisten.

[3] Abs. 2 Vertretung KKR und 3 Konstituierung gestrichen
[4] Vorsitz Kannformulierung ersetzt
[5] neu: Revisionen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 7

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 13. September 2005 in Kraft.

Aufhebung früherer Beschlüsse

2 Alle damit im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Pflichtenheft vom 31.8.1999 der Orgelkommission, werden aufgehoben.

Thun, 13. September 2005

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:

Fridolin Marti

Der Verwalter:

Andreas Lüscher

Änderungen beschlossen im Kleinen Kirchenrat am 6. Mai 2021.

Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun
Für den Kleinen Kirchenrat

Willy Bühler
Präsident

Rolf Christen
Verwalter

Inkrafttreten
Am 24.6.2021 wurde die geänderte Verordnung über die Orgelkommission der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Rolf Christen
Verwalter Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Thun, 24.6.2021